



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Kersten Steinke  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Michael Stübgen**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 4623

FAX +49 (0)30 18 529 – 4629

E-MAIL [02@bmel.bund.de](mailto:02@bmel.bund.de)

INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

AZ 617-40403/0020

DATUM **09. Okt. 2018**

### **Fragen für den Monat Oktober 2018**

Ihre am 04.10.2018 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 9/541

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftliche Frage

„Welche konkreten Überlegungen hat die Bundesregierung zu einem nationalen Förderinstrument zur finanziellen Unterstützung zum Erhalt der Weidetierhaltung und ihrer Arbeit für das Gemeinwohl, wenn falls keine, warum hält sie diese Förderung für nicht nötig?“

beantworte ich wie folgt:

Die Weidetierhaltung leistet in Deutschland einen sehr großen und wichtigen Beitrag für die Landschaftspflege und die Erhaltung der Kulturlandschaft. Zur Erfüllung dieser Leistungen ist eine angemessene finanzielle Förderung erforderlich.

Ein wesentliches Element dafür sind die entkoppelten flächenbezogenen Direktzahlungen. Im Rahmen des deutschen Entkopplungsmodells wurden die ursprünglich sehr unterschiedlichen Förderbeträge zu regional einheitlichen Beträgen angeglichen. Das heißt, extensives Dauergrünland erhält heute die gleiche Förderung wie hochproduktives Ackerland. Von diesem Angleichungsprozess haben gerade extensiv wirtschaftende Weidetierhalter besonders profitiert.

Neben den Direktzahlungen der 1. Säule steht in der 2. Säule der gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) ein breites Maßnahmenpektrum zur Verfügung. Dazu gehören die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) sowie die Maßnahmen der markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landwirtschaft einschließlich des Vertragsnaturschutzes und der Landschaftspflege (MSUL). Dazu beschließen Bund und Länder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gemeinsam einen Rahmenplan. Für die Umsetzung der GAK-Maßnahmen sind alleine die Länder zuständig; ihnen obliegt die Umsetzung des GAK-Rahmenplans. GAK-Fördermaßnahmen, die in die Länderprogramme aufgenommen werden, werden anteilig vom Bund mitfinanziert.

Mit Hilfe der Ausgleichszulage (AZ) für benachteiligte Gebiete oder des AFP können tierhaltende Landwirte, die eine Weidehaltung vornehmen, generell auch gefördert werden, wenn sie in benachteiligten Gebieten wirtschaften oder Investitionen in Stallbauten tätigen. Eine gezielte Förderung der Weidehaltung ist mit der AZ oder dem AFP dagegen nicht möglich.

Mit der MSUL-Maßnahme „Sommerweidehaltung“ wird die Weidehaltung von Milchkühen, deren Nachkommen in der Aufzuchtphase sowie von Mastrindern gefördert.

Schaf- und ziegenhaltende Betriebe können u.a. Förderungen des Naturschutzes nutzen. Hier sind beispielhaft Maßnahmen einzelner Länder wie Vertragsnaturschutz (extensive Weidenutzung, Beweidung mit Schafen/Ziegen), Erhalt und Pflege von Biotopen (Weidepflege, Entbuschung von Weideflächen etc.) oder naturschutzgerechte Hütehaltung und Beweidung mit Schafen und Ziegen zu nennen. Nach Änderung des GAK-Gesetzes wurde der GAK-Rahmenplan 2018 um den Förderungsgrundsatz „Vertragsnaturschutz“ erweitert, so dass die Länder bei Umsetzung solcher Maßnahmen über die GAK nunmehr auch die anteilige Bundesfinanzierung nutzen können.

Vor dem Hintergrund dieses umfangreichen Maßnahmenangebots verfolgt die Bundesregierung derzeit keine konkreten Überlegungen zu einem neuen nationalen Förderinstrument zur finanziellen Unterstützung zur Förderung der Weidetierhaltung.

Mit freundlichen Grüßen

